

Whistleblower Meldestelle der Pitwa GmbH

Wir machen die Welt besser! Sie können uns vertrauen.

Für zahlreiche Unternehmen betreiben wir nach den Vorgaben des HinSchG eine

interne Meldestelle für hinweisgebende Personen (§ 12 HinSchG).

Sicher. Unabhängig. Mit Fachkunde. Mit Erfahrung bei Sicherheit und Datenschutz. Zum Schutz Ihrer Vertraulichkeit und Identität. Für unsere Auftraggeber, um Probleme zu erkennen und zu beseitigen. Ein Vorteil für alle.

Pitwa GmbH, Grafenberger Allee 368, 40235 Düsseldorf, AG Düsseldorf HRB 83114
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, ebenda.

Wir betreiben unter der Webseite <https://whistleblowermeldestelle.de> und weiteren Eingangskanälen für unsere Auftraggeber eine **interne Meldestelle nach §§ 14, 12 HinSchG** (nachfolgend auch „Meldestelle“). Wir führen hierbei die Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 HinSchG als **beauftragte interne Meldestelle** (§§ 14 Abs. 1, 13 HinSchG) durch und leiten unter Wahrung der Vertraulichkeit (§§ 8,9 HinSchG) die Meldung - im Regelfall anonym - an den Auftraggeber weiter, den die Meldung betrifft. Wir sind zudem vom Auftraggeber befugt, die hinweisgebende Person über die vom Auftraggeber durchgeführten Folgemaßnahmen zu informieren. Diese Tätigkeit als interne Meldestelle nennen wir folgend auch „unserer Tätigkeit“. Unser Auftraggeber ergreift hierbei nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 HinSchG die angemessenen Folgemaßnahmen zu einer stichhaltigen und zutreffenden Meldung (§ 17 Abs. 1 Nr. 6 HinSchG); dies ist nicht mehr Teil unserer Tätigkeit.

Das HinSchG gibt Ihnen Schutz – bei uns und im Unternehmen.

- Wir sind bei der Ausübung nach HinSchG fachkundig und unabhängig tätig.
- Meldungen über unsere Webseite und allen Zugangswegen nach HinSchG.
- Wahrung Ihre Identität und Vertraulichkeit nach HinSchG: Im Regelfall leiten wir Ihre Meldung immer anonym an die an die richtige Stelle im Unternehmen weiter.
- **Als interne Meldestelle dürfen wir nur Meldungen für unsere jeweiligen Auftraggeber entgegennehmen. Anonyme Meldungen bei uns sind nicht möglich!**
- **Bitte verwenden Sie für eine Meldung an uns als interne Meldestelle nur die Ihnen vom verpflichteten Unternehmen mitgeteilten Zugangsdaten!**
- **Meldungen können und dürfen wir niemals unter unserer allgemeinen Büroadresse (Telefon, E-Mail, Post) entgegennehmen.**
- Hier geht es zur Meldeseite: <https://whistleblowermeldestelle.de>

Folgend erhalten Sie weitere **allgemeine Informationen**

- zum sicheren **Hinweisgeberverfahren nach HinSchG** und **unserer Tätigkeit als interne Meldestelle**.
- zur ebenfalls möglichen Meldung an eine **externe Meldestelle nach §§ 19 ff. HinschG**.

Wir können und dürfen hierbei nur allgemeine Informationen erteilen, Rechtsberatung können und dürfen wir nicht durchführen. Wenn Sie spezielle Fragen zum HinSchG haben und eine rechtliche Beratung benötigen, so empfehlen wir Ihnen, bei einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens fachkundigen und unabhängigen vor einer Meldung Rechtsrat einzuholen.

1. Wer wir sind und was wir machen!

Wir, die Pitwa GmbH, betreiben unter der Webseite <https://whistleblowermeldestelle.de> und weiteren Eingangskanälen für unsere Auftraggeber eine interne Meldestelle nach §§ 14, 12 HinSchG (nachfolgend auch „Meldestelle“).

Diese interne Meldestelle ermöglicht es, dass hinweisgebende Personen unter dem besonderen Schutz des HinSchG Meldungen an das Unternehmen machen können. Hierbei beachten wir die strengen Vorgaben und Regeln nach HinSchG.

Wir führen hierbei (nur) die Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 HinSchG als beauftragte interne Meldestelle (§§ 14 Abs. 1, 13 HinSchG) durch und leiten unter Wahrung der Vertraulichkeit (§§ 8,9 HinschG) die Meldung - im Regelfall anonym - an den Auftraggeber weiter, den die Meldung betrifft. Wir können zudem vom Auftraggeber befugt werden, die hinweisgebende Person über die vom Auftraggeber durchgeführten Folgemaßnahmen zu informieren.

Unser Auftraggeber ergreift hierbei nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 HinSchG die angemessenen Folgemaßnahmen zu einer stichhaltigen und zutreffenden Meldung (§ 17 Abs. 1 Nr. 6 HinSchG); dies ist nicht mehr Teil unserer Tätigkeit.

2. Was ist mit Vertraulichkeit, Sicherheit und Datenschutz?

Bei unserer Tätigkeit beachten wir die strengen Vorgaben nach dem HinSchG für die Vertraulichkeit und die Sicherheit sowie für den Datenschutz (§ 10 HinSchG). Für den Datenschutz beachten wir zudem die Vorgaben der DS-GVO und dem BDSG.

Wir sind nach § 15 Abs. 1 HinSchG als interne Meldestelle bei unserer Ausübung der Tätigkeit unabhängig und nicht weisungsgebunden. Deshalb sind wir auch die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung nach DS-GVO.

3. Wer kann bei uns unter dem Schutz des HinSchG melden?

Bei uns melden und den besonderen Schutz für hinweisgebende Personen genießen

- jeder **Beschäftigte** (§ 3 Abs. 8 HinSchG) eines jedes einzelnen **Unternehmens** (verpflichteten Beschäftigungsgeber), für das wir tätig sind.
- die dem verpflichteten Beschäftigungsgeber „**überlassenen Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter**“ (§ 16 Abs. 1 HinSchG).

Für welche Unternehmen sind wir tätig? Das wollen und dürfen wir nicht öffentlich sagen.

Aber eines ist sicher: Das Unternehmen, für das Sie als **Beschäftigte(r)** (Person nach § 3 Abs. 8 HinSchG) tätig sind, hat Ihnen unseren Namen und Adresse als interne Meldestelle benannt? Prima – dann sind wir für dieses Unternehmen die zuständige interne Meldestelle nach HinSchG.

4. Welche Verstöße kann ich nach HinSchG melden?

Dies umfasst alle Informationen über Verstöße, die in § 2 HinSchG genannt sind (Link zu § 2 HinSchG). Die sind insbesondere:

- Verstöße, die strafbewehrt sind
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
- und natürlich alle weiteren in § 2 Abs. 1 und 2 HinSchG genannten Verstöße.

Beispiel: Mobbing im Allgemeinen fällt nur in den Anwendungsbereich, wenn hierdurch eine der genannten Voraussetzungen erfüllt wird (z.B. Straftat durch Beleidigung, Nötigung usw.).

5. Genießt meine Meldung den Schutz nach HinSchG?

Aber sicher und selbstverständlich! Bitte beachten Sie aber folgenden allgemeinen Hinweis:

Das HinSchG nennt mehrere Voraussetzungen für den Schutz hinweisgebender Personen. Sehr wichtige Voraussetzungen sind u.a. nach § 33 Abs. 1 HinSchG:

- Die Meldung erfolgt über die zuständige interne Meldestelle (§ 12 ff. HinSchG) oder externe Meldestelle (§ 19 ff. HinSchG), (siehe § 33 Abs. 1 Nr. 1 HinSchG). Wir betreiben für unsere Auftraggeber nur die interne Meldestelle!
- Die hinweisgebende Person hat zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zur Annahme, dass die von ihr gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen (siehe § 33 Abs. 1 Nr. 2 HinSchG).
- Und die Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des HinSchG fallen. Es ist für den Schutz auch ausreichend, dass ein hinreichender Grund zu dieser Annahme bei der Meldung besteht (siehe § 33 Abs. 1 Nr. 3 HinSchG).

Bitte machen Sie deshalb im eigenen Interesse nach bestem Wissen und Gewissen nur wahrheitsgemäße Angaben.

6. Wie weit reicht der Schutz des HinSchG bei meiner Meldung?

Der Schutz der hinweisgebenden Person ist im HinSchG recht genau mit seinen Voraussetzungen und seiner Reichweite geregelt. So besteht insbesondere das Verbot von Repressalien, siehe § 36 HinSchG. Zudem ist die Verantwortlichkeit der hinweisgebenden Person nach § 35 HinSchG beschränkt. Die Voraussetzungen für diesen Schutz sind ebenfalls geregelt, insbesondere in § 33 HinSchG (siehe hierzu auch oben Ziffer 4). Bitte lassen Sie sich im Zweifel unabhängig und fachkundig durch eine hierzu befugte Person (zB Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten).

7. Was passiert nach meiner Meldung?

Als interne Meldestelle führen wir die Verfahrensschritte nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 HinSchG durch. Die interne Meldestelle

1. bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,
2. prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt,
3. hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,
4. prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung, (und)
5. ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen.

Wir entscheiden nicht selbst über Folgemaßnahmen! Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, leiten wir Ihre Meldung an unseren Auftraggeber weiter, dies ist das Unternehmen, bei welchem Sie Beschäftigte(r) nach § 3 Abs. 8 HinSchG sind.

Nur das Unternehmen selbst wird auf Basis der Meldung angemessene Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG ergreifen und Sie hierüber innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung informieren (siehe im Einzelnen § 18 Abs. 2 HinSchG).

8. Wie vertraulich wird meine Meldung weitergeleitet?

Ihre Meldung bearbeiten und leiten wir nur weiter an das Unternehmen unter Wahrung der **Vertraulichkeit nach §§ 8,9 HinSchG**. Nach diesen Regeln erfolgt im **Regelfall** eine Weitergabe der Meldung und Informationen **nur „anonym“** (siehe im Einzelnen § 8 Abs. 1 HinSchG) nämlich

- ohne Weitergabe von Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität der Person erlauben
- ohne Weitergabe von Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben.

Wir werden Ihre Meldung im Regelfall deshalb entsprechen anonymisieren und Ihre Meldung höchstwahrscheinlich entsprechend abstrakt zusammenfassen, um einen Rückschluss auf Ihre Identität und die Identität der von der Meldung betroffenen Personen zu vermeiden. Wir werden keine Weiterleitung an andere Dritte vornehmen, es sei denn wir sind hierzu gesetzlich verpflichtet.

Beachten Sie bitte die Ausnahmen zu dieser Regel nach §§ 8,9 HinSchG. So können insbesondere in Strafverfahren, in einem Verwaltungsverfahren oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung, von der BaFin oder dem Bundeskartellamt als zuständige Stellen auf die Meldung und Informationen unter Kenntnis aller Daten und Identitäten zugegriffen werden, siehe im Einzelnen § 9 Abs. 2 HinSchG.

9. Wie genau funktioniert meine Meldung bei der Whistleblower-Meldestelle?

Als unabhängige **interne Meldestelle** für den jeweiligen verpflichteten Beschäftigungsgeber

- betreiben wir das Verfahren nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 HinSchG als
- und bieten die Meldekanäle nach § 16 HinSchG:

Zugelassene Meldekanäle:

- Das Unternehmen, bei dem Sie Beschäftigte(r) im Sinne von § 3 Abs. 8 HinSchG sind, hat Ihnen die **Whistleblower-Meldestelle als interne Meldestelle benannt**.
- Dann verfügen Sie über die **Zugangsdaten zu einer nicht öffentlichen Internetseite** („Melde-Webseite“), mittels derer Sie über unser System eine **Meldung in Textform** machen können.
- Alternativ ist auch der Ihnen vom Unternehmen mitgeteilte **telefonische Kontakt** und auf besonderen Wunsch und nach Vereinbarung eine Videokonferenz möglich. Zur Abstimmung nehmen Sie bitte telefonisch oder in Textform mit uns Kontakt auf.

Wichtig:

Über unsere allgemeine Büroadresse und Telefonnummer der Pitwa GmbH nehmen wir niemals eine Meldung entgegen!

Auf der **Melde-Webseite** fordern wir Sie auf, Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten anzugeben. Diese werden nach §§ 8,9 HinSchG natürlich von uns vertraulich behandelt! **Anonyme Meldungen sind nach HinSchG allerdings nicht bei uns möglich!**

Damit Sie sich als Beschäftigte(r) authentifizieren können, müssen Sie die Ihnen mitgeteilte PIN eingeben (dies gilt auch bei telefonischen Kontakt). Wir bitten Sie auch, uns eine geeignete und vertrauliche E-Mail-Adresse mitzuteilen, damit wir Ihre Adresse und Identität entsprechend verifizieren können.

Zudem dienen Ihre Angaben und Daten dazu, dass Sie später Ihre Meldung online bei uns abrufen können innerhalb der Dokumentationsfristen nach § 11 HinSchG (im Regelfall drei Jahre nach Eingangsbestätigung).

Damit dieser Zugriff sicher und vertraulich bleibt, bitten wir Sie, für Ihren Zugang ein sicheres Passwort zu vergeben. Dieses sollten Sie sicher und vertraulich aufbewahren. Für den Zugriff benötigen Sie zudem die Fall-ID. Diese und Ihre Meldung bestätigen wir Ihnen mit einer E-Mail. Weitere konkrete Daten über Ihre Meldung versenden wir allerdings natürlich nicht per E-Mail. Dennoch ist es auch wichtig, dass Sie uns eine E-Mail-Adresse angeben, die ausreichend vertraulich und geeignet ist. Dies sollte z.B. nicht Ihre Geschäftsadresse sein.

Alternativ oder zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, auch telefonisch mit unserer internen Meldestelle Kontakt aufzunehmen. Hierzu haben Sie die zuständige Telefonnummer von Ihrem verpflichteten Beschäftigungsgeber erhalten.

Meldung erfolgt: Das war es im Regelfall schon! Nach Eingang werden wir Ihre Meldung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 HinSchG bearbeiten und prüfen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, geben wir Ihre Meldung an den verpflichteten Beschäftigungsgeber, unseren Auftraggeber, weiter. Dies erfolgt unter strikter Wahrung der Regeln zur Vertraulichkeit nach §§ 8,9 HinSchG (siehe hierzu auch oben Nr. 8). Ergeben sich Rückfragen, nehmen wir mit Ihnen vorher zur Klärung Kontakt auf.

Der verpflichtete Beschäftigungsgeber prüft nach der – im Regelfall anonymen („vertraulichen“) - Weiterleitung der Meldung, ob und welche angemessenen **Folgemaßnahmen** er nach § 18 HinSchG ergreift. Hierüber informiert er uns und wir informieren wiederum Sie.

10. Können Sie mich beraten zum HinSchG und einer Meldung?

Nein, das können und dürfen wir leider nicht. Bei entsprechendem Beratungsbedarf wählen Sie bitte die rechtliche Beratung durch eine hierfür kompetente und zugelassene Person (z.B. ein Rechtsanwalt Ihres Vertrauens).

11. Externe Meldestelle

Wir sind gesetzlich verpflichtet sie darüber zu informieren, dass sie anstelle einer Meldung an uns als interne Meldestelle, die für das jeweils verpflichtete Unternehmen tätig ist, sich auch an eine sog. externe Meldestelle nach §§ 19 ff. HinSchG wenden können. Hierbei gilt grundsätzlich ein vergleichbarer Schutz nach HinSchG. Die Einzelheiten hierzu sind in §§ 19 ff. HinSchG geregelt.

Zuständige externe Meldestelle nach §§ 19 ff. HinSchG:

§ 19 Errichtung und Zuständigkeit einer externen Meldestelle des Bundes

(1) Der Bund errichtet beim Bundesamt für Justiz eine Stelle für externe Meldungen (externe Meldestelle des Bundes). Die externe Meldestelle des Bundes ist organisatorisch vom übrigen Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Justiz getrennt.

(2) Die Aufgaben der externen Meldestelle des Bundes werden unabhängig von den sonstigen Aufgaben des Bundesamts für Justiz wahrgenommen. Die Dienstaufsicht über die externe Meldestelle des Bundes führt die Präsidentin oder der Präsident des

Bundesamts für Justiz. Die externe Meldestelle des Bundes untersteht einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

(3) Der externen Meldestelle des Bundes ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die externe Meldestelle des Bundes ist zuständig, soweit nicht eine externe Meldestelle nach den §§ 20 bis 23 zuständig ist.

§ 20 Errichtung und Zuständigkeit externer Meldestellen der Länder

Jedes Land kann eine eigene externe Meldestelle einrichten für Meldungen, die die jeweilige Landesverwaltung und die jeweiligen Kommunalverwaltungen betreffen.

§ 21 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist zuständige externe Meldestelle für

1. Meldungen, die von § 4d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes erfasst werden, einschließlich Meldungen, die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes betreffen,

2. Meldungen von Informationen über Verstöße

a) nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, soweit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständige Behörde im Sinne des § 50 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Geldwäschegesetzes ist, sowie

b) nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe r bis t.

Für die über das HinSchG hinausgehende nähere Ausgestaltung der Organisation und des Verfahrens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle gilt § 4d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.

§ 22 Bundeskartellamt als externe Meldestelle

(1) Das Bundeskartellamt ist zuständige externe Meldestelle für Meldungen von Informationen über Verstöße nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 und 9. § 7 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die hinweisgebende Person jederzeit und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens über die interne Meldung an das Bundeskartellamt wenden kann.

(2) Die Befugnisse des Bundeskartellamts nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 23 Weitere externe Meldestellen

(1) Der Bund richtet eine weitere externe Meldestelle ein für externe Meldungen, die die externe Meldestelle des Bundes nach § 19 betreffen.

(2) Für Meldungen, die eine externe Meldestelle nach den §§ 20 bis 22 betreffen, ist weitere externe Meldestelle die externe Meldestelle des Bundes nach § 19.